

VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 f. 8.)

12

Landesherrliches Edikt
die Abschaffung
der
Geschlechts-Vormundschaft
betreffend,
vom 30^{ten} März 1784.

B E R N B U R G,

gedruckt bey Joh. Ludew. Starcken, Fürstl. Hof- und Regierungs Buchdrucker.

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Dr. phil. h. c. h.

1784

Gelehrter Buchhändler

Leipzig

1784

DE 1784

Verlag des Verlegers



Von Gottes Gnaden

Wir Friedrich Albrecht, regie-
render Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen,
Engern und Westphalen, Graf zu Haskanien,
Herr zu Bernburg und Herbst, &c. Ritter des
Russisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, &c.
haben in genaue Erwägung gezogen, und es in der Erfah-
rung gegründet gefunden, daß die aus den alten deutschen Ge-
setzen in Unserm Fürstenthum zeither beybehaltene Geschlechts-
vormundschaften sich auf die jetzige Verfassung nicht schicken,
und also auch den geringsten Nutzen nicht haben, vielmehr de-
ren Abschaffung der gemeinen Wohlfahrt, und dem Vortheil
der Frauenspersonen, hauptfächlich aber auch zu Vermeidung
vieler Prozesse zuträglich seyn; indem die Naturgesetze in An-
sehung der Handlungen des männlichen und weiblichen Ge-
schlechts, und deren Verbindlichkeit, keinen Unterscheid ma-
chen, sondern beyde Geschlechter von Natur hinlängliche Fä-
higkeit erhalten haben, für ihre Wohlfahrt zu sorgen, und

sich in denen Geschäften, die ihre Person, oder ihr Vermögen betreffen, zu finden, auch die zweifelhaften, oder diejenigen Vorfälle, davon sie keine hinlängliche Wissenschaft haben, und die ihnen nachtheilig seyn könnten, dahin schon von selbst zu unterscheiden, daß sie sich dieserhalb bey andern Rath's erholen müssen, weshalb es denn einer weitläufigen Rechtsvorschrift, und eines Gegengewichts bey Uebereilung, um so weniger bedarf, als Wir dieser schon in Unserm Edict vom 13ten May 1782. die Fälle betreffend, in welcher Unsere Unterthanen, ihre Verabredungen gerichtlich und schriftlich zu errichten verbunden sind, daselbst Nr. 3. landesväterlich vorgebuet haben: auf den Fall aber es einer, oder der andern Weibsperson an natürlichem Verstande fehlet, oder selbige eine Thörin ist, die das Ihrige vernichtet, oder verschwendet, derselben wegen dieses ihres Mangels, und nicht weil sie eine Frauensperson ist, ein Vormund bestellet werden muß; keinesweges aber dieserhalb die Freyheit des ganzen Geschlechts eingeschränket, oder selbiges mit vielen unnatürlichen unbestimmten und kostbaren Förmlichkeiten beschweret werden kann; zumal, da die Zuziehung eines Geschlechtsvormunds in Ansehung der Frauensperson, die sich etwas verbindlich machet, ihren genommenen Entschluß nicht ändert, vielweniger sie veranlasset, das Geschäft reiflicher zu überlegen, oder
weiser

weiser und vernünftiger zu handeln, sondern sie sich denjenigen zu ihrem Curator erwählet, von dem sie weiß, daß er zu allem Ja sagen werde, davon denn dieses die natürliche Folge ist, daß in denen Staaten, worinnen die Handlungen der Frauenspersonen ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormunds verbindlich sind, die Fälle, daß sie durch unüberlegte Handlungen ihres Vermögens verlustig gegangen sind, sich nicht häufiger, als in denen Staaten zutragen, woselbst mit Verursachung so vieler Kosten, und Weitläufigkeit, ein Geschlechtsvormund zugezogen werden muß, wobey denn ein jeder zu Vermeidung dieser Kosten und Weitläufigkeit, um so mehr Bedenken tragen muß, mit Frauenspersonen Rechtshandlungen zu schließen, je weniger die gesetzlichen Vorschriften bestimmt genug sind: bey welchen Fällen und Geschäften die Bestellung und Zuziehung eines Geschlechtsvormunds nöthig sey? Wie auch: ob, außer dem kriegerischen Vormund, auch der Ehemann, und zwar bey welchen Geschäften, zugezogen werden müsse? vielmehr hierüber unter den Rechtsgelehrten noch großer Streit ist, auch daher die Rechtsprüche in dergleichen Materien über einerley Fragen, nicht allezeit einstimmig ausfallen — .

Diesemnach befehlen und ordnen Wir hiermit, daß von nun an die beständige Vormundschaft, worunter zeitlich die

volljährigen Frauenspersonen gestanden, überall in Unserm ganzen Lande abgeschafft seyn, und also keine volljährige Frauensperson, sie sey adelichen oder unadelichen Standes, so wenig einen allgemeinen, als besondern Geschlechtsvormund, bey ihren gerichtlichen, oder außergerichtlichen Handlungen weiter nöthig haben, noch also auch ihnen von Unseren Gerichten im ganzen Lande weiter konstituiret werden soll, sondern, daß sie so gut, wie die volljährigen Mannspersonen, vor Gerichte sollen erscheinen können, und daß alle ihre Handlungen, die von ihnen nach Vorschrift Unser Landesgeseze vollzogen werden, gleich denen von volljährigen Mannspersonen vollzogenen Rechts-handlungen, und also ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes, gültig oder verbindlich seyn; und also nur denjenigen volljährigen Weibspersonen, gleich den Mannspersonen, Kuratoren oder Vormänder gesezet werden sollen, die wahnsinnig, blödsinnig, kindisch, verschwenderisch, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie ihren Sachen, wegen beständiger Leibeschwachheit, oder ihrer freywilligen, oder gezwungenen Abwesenheit halber, vorzustehen nicht vermögen; übrigens aber auch sich schon von selbst versteht, daß obgleich Wir Kraft dieses auch die ehelichen Vormundschaffen aufgehoben, Wir dennoch den Ehemännern,

männern, die ihnen gegen ihre Eheweiber und deren Güter
zustehende eheliche Rechte nicht benommen, sondern dahin
belassen haben wollen, daß diese ihre Eheweiber, ohne ihren
Konsens, auf keine Weise sich sollen verbindlich machen kön-
nen, es wäre denn daß es a) solche Güter beträfe, wor-
über sie sich bey ihrer Verheyrathung das völlige Eigenthum,
damit nach ihrem Willen zu verfahren, vorbehalten haben,
oder b) wenn die Schuld aus einer Kaufmannschaft, oder
c) aus einem oekonomischen Geschäft herrühret, welches die
Frau in ihrem eigenen Namen getrieben, oder ihr von ih-
rem Ehemann allein zu führen, ist überlassen worden, oder
d) die Schuld zum Besten der Frau kontrahiret, oder aber
auch e) von ihr auch noch nach ihres Ehemanns Tod wäre
anerkant worden, weshalb jedoch der Gläubiger auf den
Leugnungsfall den Beweis zu führen hat.

Dieses Unser zum Besten des ganzen Landes gerichtete
Edikt, hat daher Unsere Regierung nicht nur auf das ge-
naueste zu befolgen, sondern auch selbiges den sämtlichen Be-
amten und Gerichten, durch ein Circular zur schuldigsten
Befolgung bekannt zu machen, nicht minder aber auch ver-
mittelst eines gedruckten Anschlags zu jedermanns Wissen-
schaf.

schaft zu bringen, und hiernächst alle Sorge zu tragen, daß
darüber allenthalben unverbrüchlich gehalten werde. Ue-
kundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und vor-
gedrucktem Fürstl. Inseigel. So geschehen Schloß Ballen-
städt den 30ten März 1784.

Friedrich Albrecht, Fürst zu
Anhalt, ꝛc.



Pom XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f

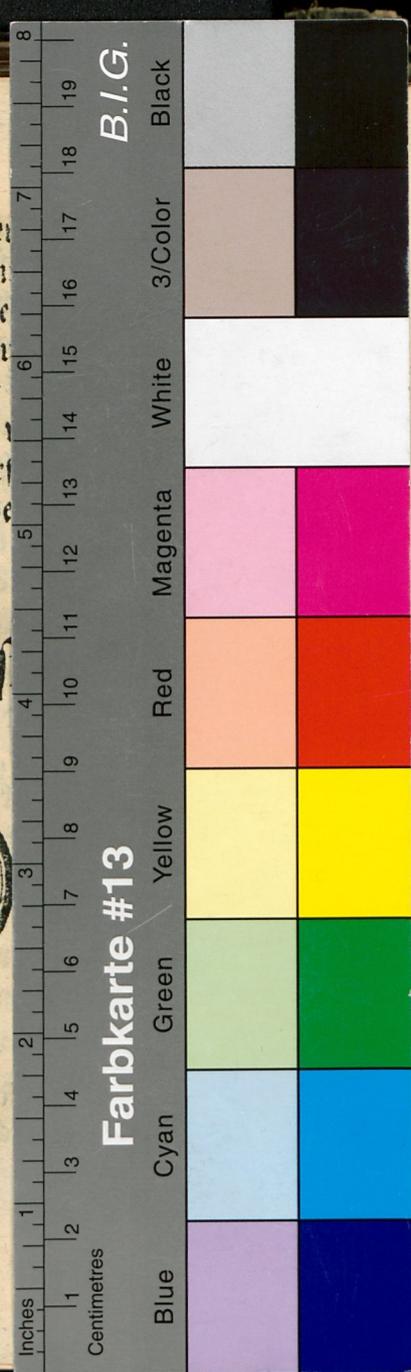
5b.

Nur für den Lesesaal

Handwritten initials and a circular stamp, possibly "MC".







12
Landesherrliches Edikt

die Abschaffung

der

Geschlechts-Vormundschaft

betreffend,

vom 30^{ten} März 1784.

B E R N B U R G,

gedruckt bey Joh. Ludew. Starcken, Fürstl. Hof- und Regierungs Buchdrucker.

